

DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas Weiß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il 361
matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*)
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the 364
Eastern Code (*Jiří Dvořáček*)
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm 366*
Rees)
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto 371
canonico digitale (*Josef Otter*)
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged 377
Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*)
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Straf- 383
recht (*Rüdiger Althaus*)

* * *

Mitarbeiterverzeichnis

389

A. REFERATE*

PERSÖNLICHE EIGENSCHAFTEN MIT STÖRPOTENZIAL?! PROBLEME BEI DER AUSLEGUNG VON C. 1098 CIC¹

von Georg Bier

1. EINLEITUNG

Zwei junge Leute kennen sich seit Jugendtagen. Während der Studienzeit entwickelt sich eine Liebesbeziehung; sie ziehen zusammen. Die Frau ist kontaktfreudig und gerne in Gesellschaft. Ihr Freund bevorzugt eine zurückgezogenere Lebensweise, zudem ist er intensiv mit seiner Doktorarbeit beschäftigt. So geht die Frau häufiger alleine aus. Auf einer Party lernt sie einen Mann kennen und beginnt mit ihm eine Affäre. Beide treffen sich regelmäßig alle zwei Wochen und schlafen miteinander. Ihrem Freund sagt die Frau nichts. Sie weiß: Ihr Verhalten ist „nicht in Ordnung“. Gleichwohl fühlt sie sich angezogen vom „sprudelnden und lebendigen Wesen“ ihres Liebhabers, sie genießt die Affäre und denkt nicht daran, sie zu beenden.

Ein knappes Jahr später heiratet die Frau ihren Freund standesamtlich. Die Affäre setzt sie fort. Erst zwei Monate nach der standesamtlichen Trauung und acht Wochen vor der kirchlichen Hochzeit endet die Affäre. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt etwa ein Jahr gedauert. Ihrem Bräutigam verschweigt die Frau weiterhin die Wahrheit. Sie fürchtet, er werde sie dann nicht mehr heiraten. Die Heirat ist ihr wichtig; sie wünscht sich eine Familie. Ihr ist deutlich: Für eine Familiengründung bietet ihr Bräutigam eine solidere Grundlage als der Liebhaber. Der

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studententagung *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) des Jahres 2024 abgedruckt, die vom 21.11.2024-22.11.2024 in München stattfand.

¹ Geringfügig überarbeitete Fassung des Referats. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

Bräutigam erfährt von alledem erst im Zuge des Ehenichtigkeitsverfahrens – zweiundzwanzig Jahre nach der Eheschließung.

Über diese Ehesache hatten 2021 und 2023 zwei deutsche Diözesengerichte zu entscheiden². Sie verhandelten sie unter dem naheliegenden Klagegrund der Täuschung³. Nach c. 1098⁴ heiratet ungültig, wer eine Ehe eingeht

- irgeleitet
- durch eine zur Erlangung des Konsenses durchgeführte
- Täuschung
- über eine Eigenschaft des anderen Partners,

2 Die beteiligten Diözesengerichte haben dem Verfasser die anonymisierten Urteile zur Verfügung gestellt. Sie werden nachfolgend zitiert mit den Kürzeln „Urteil I“ für die erstinstanzliche und „Urteil II“ für die zweitinstanzliche Entscheidung, ergänzt um die Fundstelle in der jeweiligen Urteilsausfertigung. – Die vorstehende Wiedergabe der Sachlage folgt der Darstellung in Urteil I, 9-10. Sie wird in der zweitinstanzlichen Urteilsbegründung nicht korrigiert und ist insoweit als unstrittig anzusehen.

3 Geprüft wurde außerdem der für diesen Beitrag unbeachtliche Klagegrund des Ausschlusses der Unauflöslichkeit der Ehe durch die Frau.

4 Grundlegend zu c. 1098: BOHLEN, B., Täuschung im Eherecht der katholischen Kirche. Canon 1098 CIC in der kanonistischen Wissenschaft und Judikatur. (BHMKCIC 9) Essen 1994; ROMANO, M. T., La rilevanza invalidante del dolo sul consenso matrimoniale (can. 1098 C.I.C.). Dottrina e giurisprudenza. (Tesi Gregoriana, Serie Diritto canonico 44) Roma 2000. Eine ausführliche Kommentierung der Norm bietet Klaus LÜDCKE, MKCIC 1098 (Stand: Juli 2006). Aus der Fülle der Literatur vgl. zum Folgenden außerdem HUBER, C., Der Ehenichtigkeitsgrund „Arglistige Täuschung“ in der Rechtsprechung der deutschsprachigen Offiziate von 1983 bis 1989. Eine vergleichende Untersuchung zu c. 1098 CIC: AfKKR 159 (1990) 387-409; BIER, G., Probleme der Anwendung des „dolus“ in der Rechtsprechung: DPM 1 (1994) 135-201; ZVOLENSKÝ, S., Der „Dolus“ nach dem kanonischen Eherecht: Folia Theologica 7 (1996) 83-115; BOCCA-FOLA, K. E., Deceit and induced error about a personal quality: MonEccl 124 (1999) 692-710; CASTELL, E. Frh. v., Der Gegenstand der absichtlichen Täuschung – eine Anfrage: DPM 12 (2005) 13-27; ASSELIN, A., L’interrogation des parties et des témoins dans la cause en nullité de mariage selon la formulation du doute: StudCan 41 (2007) 237-277; MINGARDI, M., Fatti circostanzi e qualità personali in relazione all’errore doloso: aspetti dottrinali: Quaderni di diritto ecclesiale 26 (2013) 486-501. Daneben kommentieren zahlreiche Beiträge die Rechtsprechung – insbesondere der Romana Rota – zu c. 1098, vgl. z.B. JOHNSON, J. G., Fraud and deceit in the Roman Rota: The first ten years: The Jurist 56 (1996) 557-585; ROMANO, M. T., Il dolo (can. 1098): La giurisprudenza della Rota Romano nel consenso matrimoniale (1908-2008). Vatikan 2009, 85-104; WITZEL, R., La nullità del matrimonio ob dolum (can. 1098) nella giurisprudenza della Rota Romana. Aspetti probatori: Quaderni dello Studio Rotale 19 (2009) 99-130; GHISONI, L., Creatività giuridica e derive positivistiche nell’interpretazione del can. 1098 CIC: Periodica 101 (2012) 491-500.

- die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann⁵.

Im vorliegenden Fall hat die Braut die voreheliche Affäre vorsätzlich verschwiegen. Sie schwieg, weil sie fürchtete, ihr Bräutigam werde sie sonst nicht mehr heiraten. Der Bräutigam kannte die Wahrheit nicht. Er war zurzeit der kirchlichen Heirat *irregeleitet* durch eine *Täuschung*, die von der Frau begangen wurde, *um den Ehewillen des Bräutigams nicht zu gefährden*. Drei von fünf Tatbestandsmerkmalen des c. 1098 sind erfüllt.

Das erstinstanzlich zuständige Diözesengericht hielt auch die beiden anderen Tatbestandsmerkmale für verwirklicht und stellte die Ungültigkeit der Eheschließung fest. Der nichtklagende Mann legte Berufung ein. Die Berufungsinstanz vertrat die Auffassung, bei dem Sachverhalt, über den getäuscht wurde, handle es sich nicht um eine Eigenschaft mit Störpotenzial. Die Nichtigkeit der Ehe stehe nicht fest.

Dieses Ergebnis überrascht möglicherweise auch Eherechtskundige. Wie kann es bei einer scheinbar so klaren Sachlage zu zwei entgegengesetzten Entscheidungen kommen?

Nachfolgend werden in einem ersten Schritt die Urteilsbegründungen dargestellt. Die daraus sich ergebenden Anfragen an die Entscheidungsgründe im Besonderen und an die geltende Rechtslage im Allgemeinen stehen im Mittelpunkt des folgenden Teils der Ausführungen. Abschließend werden einige Anregungen zum Umgang mit den aufgezeigten Problemen formuliert.

⁵ „Qui matrimonium init deceptus dolo, ad obtinendum consensum patrato, circa aliquam alterius partis qualitatem, quae suapte natura consortium totius vitae coniugalis graviter perturbare potest, invalide contrahit.“ – Die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Übersetzung (Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Kevelaer ¹⁰2021) von c. 1098 ist ungenau: Ob der getäuschte Partner „infolge“ der Täuschung geheiratet hat, ist – anders als die DBK-Übersetzung nahelegt – für die rechtliche Bewertung irrelevant; vgl. schon HUBER, Ehenichtigkeitsgrund (s. Anm. 4), 402; BIER, Probleme (s. Anm. 4), 153; CASTELL, Gegenstand (s. Anm. 4), 14, Fn. 1. Die Ehe ist auch nichtig, wenn die Täuschung nicht erforderlich gewesen wäre, um den Ehewillen der getäuschten Person sicherzustellen. Tatbestandserheblich ist ausschließlich die (möglicherweise unzutreffende) Überzeugung des Täuschenden, die Täuschung sei erforderlich gewesen, um den Ehewillen der getäuschten Person nicht zu gefährden, so auch LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 5. Von einer „gegen“ die getäuschte Person „angewandten“ Täuschung ist im lateinischen Gesetzestext ebenfalls nicht die Rede.

2. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Auf welche Entscheidungsgründe stützen sich die beiden Urteile?

Nach der Rechtsauffassung der ersten Instanz ist der Eigenschaftsbegriff des c. 1098 weit auszulegen. Im vorliegenden Fall sei die Eigenschaft, über die getäuscht wurde, die anhaltende Unaufrichtigkeit der Frau⁶.

Zur Frage nach dem Störpotenzial dieser Eigenschaft finden sich im erstinstanzlichen Urteil keine aussagekräftigen Ausführungen. In der Rechtslage des Urteils wird c. 1098 paraphrasiert: Die in Rede stehende Eigenschaft müsse objektiv geeignet sein, die eheliche Lebensgemeinschaft schwer zu beeinträchtigen; wie die getäuschte Person das Störpotenzial subjektiv bewerte und ob sie auch bei Kenntnis der Wahrheit geheiratet hätte, sei unerheblich⁷. Welches objektive Störpotenzial die Eigenschaft „Unaufrichtigkeit“ entfaltet, wird nicht dargelegt. Die Kammer bringt lediglich ihre Überzeugung zum Ausdruck, eine voreheliche Affäre, die noch nach der standesamtlichen Heirat und bis kurz vor der kirchlichen Trauung andauere, verletze das Vertrauensverhältnis zwischen den Partnern. Die Frau sei deshalb verpflichtet gewesen, ihrem Bräutigam die Wahrheit zu offenbaren; dies wiederum hätte den Mann veranlassen können, die Beziehung zu beenden⁸. Dass und warum diese Folge hätte eintreten können, und inwiefern sich daraus ein Störpotenzial der Unaufrichtigkeit ableiten lässt, wird nicht erläutert, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt.

Nach Auffassung der Berufungsinstanz liegt eine Eigenschaft im Rechtssinn nur vor, wenn es sich um ein der Person „anhaftende[s] Merkmal“ handelt, das zum Zeitpunkt der Heirat ihrer „willensmäßigen Disposition [...] entzogen“ war, nicht jedoch, wenn es um willentlich beeinflussbare Charakterzüge gehe, die sich als eigenes Verhalten „jederzeit ändern können“⁹. Als Beispiel für einen beeinflussbaren Charakterzug spricht die Berufungsinstanz von „einer gewissen

⁶ Urteil I, 12: „Das Gericht geht [...] bei der vom Recht geforderten ‚Eigenschaft, die das eheliche Leben schwer stören kann‘ von der anhaltenden [...] ‚Unaufrichtigkeit‘ der Klägerin aus“.

⁷ Vgl. Urteil I, 7, unter Rückgriff auf ein wörtliches Zitat, als dessen Quelle der MKCIC zu c. 1098 genannt wird. Eine genaue Fundstelle ist nicht angegeben, das Zitat ist in der Fassung vom Juli 2006 nicht auffindbar und entstammt vermutlich einer älteren Fassung. Der Sache nach wird Bezug genommen auf LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 5.

⁸ Vgl. Urteil I, 14.

⁹ Urteil II, 13. Diese Ausführungen finden sich nicht in der Rechtslage des Urteils, sondern bei den Entscheidungsgründen und dort wiederum als Zitat aus der Stellungnahme der Bandverteidigung. In der Rechtslage wird die täuschungsrelevante Eigenschaft demgegenüber unbestimmter umschrieben als „Charakterzug [...], der das Verhalten einer Person über verschiedene Situationen hinweg in gleichbleibender Weise beeinflusst“ (Urteil II, 6).

Affinität zu anderen Männern oder Frauen“¹⁰. Die Affäre der Frau ist nach Auffassung der Kammer Ausdruck einer solchen „Affinität“ und mithin ein „Verhalten“, das sie jederzeit beenden konnte. Zur Überzeugung der Berufungsinstanz wurde daher nicht über eine Eigenschaft im Sinne des c. 1098 getäuscht¹¹.

Obwohl sich damit weitere Überlegungen zum Störpotenzial erübrigen, äußert sich die Kammer auch dazu. Sie konstatiert, die Störung des Ehelebens müsse sich aus der Eigenschaft selbst ergeben können¹². Eine geltend gemachte Eigenschaft müsse zudem ein objektives Störpotenzial für die Zukunft entfalten. Das sei nicht der Fall bei „volatilem Verhalten“ und bei „abgeschlossenen Punkten der Lebensgeschichte“¹³. Ziel der Ehe sei „die gemeinsame Gestaltung der Zukunft, nicht die Bewältigung der Vergangenheit“¹⁴. Im Leben jedes Menschen könne es „dunkle Punkte“ geben. Würden sie verschwiegen, sei die Ehe nur ungültig, wenn davon auch die Zukunft betroffen sei¹⁵. Die Affäre der Frau sei vor der kirchlichen Heirat beendet worden und habe deshalb „kein auf die Zukunft gerichtetes Potenzial mehr“ besessen, „und zwar auch dann nicht, wenn man damit rechnen muss, dass eine vorherige Mitteilung an den Partner möglicherweise die Eheschließung verhindert hätte“¹⁶.

3. ANFRAGEN

Dass zwei Gerichte in einer Ehesache zu entgegengesetzten Urteilen kommen, ist grundsätzlich nichts Besonderes. Im vorliegenden Fall sind die abweichenden Entscheidungen indes nicht durch Beweisschwierigkeiten oder eine unklare Beweislage begründet. Täuschung und Täuschungsziel sind unstrittig; die vorehe-

10 Urteil II, 13.

11 Vgl. Urteil II, 14: „Das Berufungsgericht teilt die Darlegung seines Ehebandverteidigers und ist der Meinung, dass in diesem Fall das Verschweigen einer Nebenbeziehung, die vor der Eheschließung beendet wurde, keine Eigenschaft im Sinne des c. 1098 CIC darstellt.“ Was gemeint ist, erschließt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung; die Formulierung ist ungenau: Das „Verschweigen“ von etwas ist offenkundig nicht eine Eigenschaft einer Person.

12 Vgl. Urteil II, 13.

13 Urteil II, 14.

14 Ebd.

15 Vgl. ebd.

16 Ebd.

liche Affäre der Frau ist zweifelsfrei bewiesen¹⁷. Beweisrechtliche Probleme im engeren Sinne gibt es nicht.

Ausschlaggebend für die gegensätzlichen Entscheidungen sind Unterschiede in der Bewertung der Frage, ob die voreheliche Affäre eines Partners als Eigenschaft verstanden werden kann und wenn ja, ob dieser Eigenschaft ein Störpotenzial für die eheliche Gemeinschaft zukommt. Dass es hinsichtlich der Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale zu Meinungsverschiedenheiten kommen kann, liegt am Gesetzestext. Der Formulierung des c. 1098 fehlt es an Klarheit und Stringenz. Die Urteilsbegründungen illustrieren diese Defizite in exemplarischer Weise.

a) Eigenschaftsbegriff des c. 1098.

Die Initiatoren der Täuschungsnorm, unter denen der deutsche Kanonist Heinrich FLATTEN eine maßgebliche Rolle¹⁸ spielte,¹⁹ hatten vor allem ein Ziel: Sie wollten Brautleute davor schützen, durch betrügerische Machenschaften in eine Ehe hineinmanövriert zu werden, zu der sie sich bei Kenntnis des wahren Sach-

¹⁷ Ungeklärt bleibt lediglich, ob die Affäre acht Wochen vor der kirchlichen Eheschließung von der Frau aktiv beendet wurde oder ob sie im Sande verlief, weil es nicht mehr zu weiteren Treffen kam, vgl. Urteil I, 10.

¹⁸ Für Hugo SCHWENDENWEIN, Fragen um den naturrechtlichen Charakter eherechtlicher Normen: Ders. / Lüdicke, K. / Mussinghoff, H. (Hrsg.), Iustus Iudex. (FS Paul WESE-MANN). (BHMKCIC 5) Essen o.J., 292-308, hier 302, war FLATTEN der Vorkämpfer für c. 1098.

¹⁹ FLATTEN widmete dem Thema 1956 seine Antrittsvorlesung als Professor in Tübingen: Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht. Paderborn 1957. Es folgte 1960 eine ausführliche Diskussion darüber bei der Tagung der deutschsprachigen Offizialate in Bonn, die FLATTEN dokumentierte und weiterführte: Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC: ÖAKR 11 (1960) 249-264. Diesen Beitrag publizierte FLATTEN – zur Verbreitung seiner Thesen im nicht-deutschsprachigen Raum – auch in lateinischer Sprache: Quomodo matrimonium contrahentes iure canonico contra dolum tutandi sint. Köln 1961. Alle drei Texte sind wiederveröffentlicht: Müller, H. (Hrsg.), Heinrich Flatten. Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht. Paderborn 1987, sie werden nachfolgend nach dieser Ausgabe zitiert, ebd., 123-179 (FLATTEN, Irrtum), 268-282 (FLATTEN, Error). Zur Auseinandersetzung mit FLATTENS Vorschlag durch andere zeitgenössische Kanonisten vgl. die Literaturangaben bei BIER, Probleme (s. Anm. 4), 135, Fn 3. FLATTEN hatte darüber hinaus Gelegenheit, seine Position als Konsultor der Arbeitsgruppe Eherecht (vgl. Comm. 1 [1969] 32) in die Redaktion des Gesetzestextes einzubringen. Für die Beratungen über eine Täuschungsnorm wählten die Konsultoren im Beisein FLATTENS (Comm. 32 [2002] 62) den von ihm (vgl. FLATTEN, Error 282) angeregten Formulierungsvorschlag als Ausgangspunkt (vgl. Comm. 33 [2001] 68).

verhalts nicht bereitgefunden hätten²⁰. FLATTEN illustrierte den Schutzbedarf unter anderem am Beispiel einer Frau, deren evangelischer Bräutigam versprochen hatte, nach der Hochzeit katholisch zu werden, hernach aber deutlich machte, dies nie ernsthaft erwogen zu haben; am Beispiel einer Frau, deren Mann nach der Hochzeit als gesuchter Sparkassenräuber entlarvt wurde; am Fall eines angeblichen Studenten, der sich für sein juristisches Staatsexamen feiern ließ, bevor sich nach der Heirat herausstellte, dass er nicht einmal das Abitur erlangt hatte²¹. Im Zentrum dieser und anderer Beispiele stand die Täuschung als solche: „Gewiß arglistig getäuscht und doch für immer gebunden!“²² so formulierte FLATTEN die Quintessenz der Beispielfälle. Er schlug deshalb zunächst vor, jede für die Eheschließung ursächliche Täuschung als nichtigkeitsrelevant anzusehen²³. Um dem Einwand zu begegnen, dies könne eine Flut von Nichtigkeitsklärungen zur Folge haben,²⁴ ergänzte FLATTEN später seinen Vorschlag: Gegenstand der Täuschung müsse eine Eigenschaft des Partners sein; enttäuschte Hoffnungen und Erwartungen dürften hingegen nicht zur Ehenichtigkeit führen²⁵. Damit fiel allerdings eine Fallgruppe, die für die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung ins Feld geführt worden war, sogleich wieder unter den Tisch, nämlich jene, bei der jemand den Partner durch leere Versprechungen täuscht – wie der evangelische Bräutigam, der seine Konversion zusagt²⁶.

20 FLATTEN, Error 272: „Unter all den vielen Kanones des CIC ruft *kein einziger so dringlich* nach Änderung oder Ergänzung wie c. 1083 § 2.“ (Hervorhebung im Original). Zum Verzicht des Gesetzgebers auf eine Täuschungsnorm vor dem CIC/1983 vgl. MÜLLER, M., Die rechtshistorischen Grundlagen der Nichtberücksichtigung des Ehenichtigkeitsgrundes der „arglistigen Täuschung“ (cc. 1098 CIC; 812 CCEO) in den Normen des CIC/1917: DPM 15/16 (2008/2009) 469-486.

21 Vgl. FLATTEN, Error 268-269.

22 Ebd., 269.

23 Nach FLATTEN, Irrtum 155, soll „jede schwerwiegende Täuschung, die für den Eheabschluß kausal gewesen ist“, zur Ehenichtigkeit führen. Der „Anbeginn einer Ehe sollte mit unerbittlichem Griff vor Lug und Trug abgeschirmt werden“ (ebd., 162).

24 Vgl. FLATTEN, Error 274.

25 Vgl. FLATTEN, Error 275. Die Fixierung auf bestimmte Eigenschaften des Partners war zudem dem Umstand geschuldet, dass FLATTEN und ihm folgend auch andere Kanonisten davon ausgingen, der *error qualitatis dolose causatus* sei als „Ergänzung“ zur Norm über den Eigenschaftsirrtrum (c. 1083 § 2 CIC/1917; jetzt c. 1097 CIC) zu verstehen (so die Überschrift zu FLATTENS Artikel von 1960).

26 Auch andere Beispiele, die FLATTEN zu seinem Vorschlag veranlasst hatten (die Täuschung des Bräutigams, der den Vater seiner Braut ermordete, FLATTEN, Irrtum 123, oder die Täuschung der Braut über den Verursacher einer Schwangerschaft, FLATTEN, Error 269), waren nur bei äußerst großzügiger Auslegung als Täuschung über eine Eigenschaft zu verstehen, vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 13.

In der Folgezeit fand sich in allen Entwürfen zu c. 1098 die Beschränkung des Täuschungsgegenstands auf eine Eigenschaft, ohne dass bei den Redaktionsarbeiten jemals vertieft über den Sinn dieses Tatbestandsmerkmals oder über die inhaltliche Füllung des Eigenschaftsbegriffs diskutiert wurde²⁷. Bis heute fehlt eine allgemein akzeptierte formale Umschreibung dessen, was dadurch erfasst ist²⁸. In Rechtsprechung und Literatur werden sowohl enge als auch weite Interpretationen vertreten. Im Horizont einer engen Auslegung kommen ausschließlich persönliche Merkmale wie etwa Alter, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit oder ansteckende Krankheiten in den Blick. Eine weite Auslegung des Eigenschaftsbegriffs lässt es zu, darunter auch Charaktereigenschaften zu subsumieren oder Umstände zu berücksichtigen, die eng mit einer Person verknüpft sind – wie zum Beispiel Überschuldung, Bildungshintergrund oder Vorstrafen²⁹.

Im hier zu erörternden Fall identifiziert die erste Instanz als rechtserhebliche Eigenschaft die Unaufrichtigkeit der Frau³⁰. Diese Einschätzung wirft Fragen auf. Die Kammer macht nicht etwa geltend, die Frau sei grundsätzlich eine unaufrichtige Person. Unehrllich ist sie nur im Blick auf die voreheliche Affäre. Nun ist eine Täuschung aber stets ein Ausdruck von Unehrllichkeit. Bei jeder Täuschung durch den Partner³¹ könnte dessen Unaufrichtigkeit als Eigenschaft geltend gemacht werden. Würde ihr ein Störpotenzial beigemessen, führte ausnahmslos jede Täuschung – egal worüber – zur Ehenichtigkeit³². Das läuft hin-

27 Ausgehend von FLATTENS Vorschlag wurde der Nichtigkeitsgrund im Verlauf der Redaktionsarbeiten als Spezialfall des durch eine Täuschung herbeigeführten Eigenschaftsirrums erörtert und rechtssystematisch zunächst als weiterer Paragraph des alten c. 1083 CIC/1917 eingeordnet, vgl. Comm. 33 (2001) 66-77, 82-99, 108. Im Sakramentenrechtsschema von 1975 ist die Norm als c. 300 zwar von den Bestimmungen zum Eigenschaftsirrtum in c. 299 entkoppelt, nicht jedoch vom Konzept der Täuschung über eine *qualitas*. Zur Textgeschichte vgl. ausführlich LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 1.

28 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 13.

29 Vgl. BOCCAFOLA, Deceit (s. Anm. 4), 705. WITZEL, Nullità (s. Anm. 4), 114-115, konstatiert für die Rotarechtsprechung (bis 2009) eine bemerkenswerte Vielfalt von in Betracht gezogenen Eigenschaften.

30 Vgl. Urteil I, 12.

31 Nach dem Wortlaut von c. 1098 führt, sofern alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, auch die Täuschung durch eine dritte Person zur Ehenichtigkeit.

32 JOHNSON, Fraud (s. Anm. 4), 577, Fn. 55, verweist auf zwei Urteile der Römischen Rota (c. Dorio-Marie HUOT, 24.11.1987: RRDec 79 [1987] 650-663; c. Francesco BRUNO, 26.10.1990: RRDec 82 [1990] 734-744), in denen ebenfalls die Aufrichtigkeit eines Partners als Gegenstand einer Täuschung untersucht worden sei. In beiden Fällen handelt es sich indes um Ehen, die vor 1983 geschlossen wurden, und in denen c. 1098 als Klagegrund nicht in den Blick kommt. Die Unaufrichtigkeit eines Ehepartners spielt al-

aus auf die ursprüngliche Idee von Kanonisten wie Heinrich FLATTEN, die der Gesetzgeber aber gerade nicht aufgegriffen hat³³.

Anschlussfähig erscheint die Auffassung des zweitinstanzlichen Gerichts, eine Eigenschaft im Rechtssinne liege vor, wenn es sich um ein der Person „anhaltendes“ Merkmal handle, das „der willensmäßigen Disposition“ dieser Person „entzogen“ sei³⁴. Allerdings hätte es dann nahegelegen zu erwägen, ob nicht eine lange andauernde, erst kurz vor der kirchlichen Trauung beendete voreheliche Affäre eine bestimmte Haltung zum Wert der Treue widerspiegelt. Diese Haltung wird landläufig als „Untreue“ bezeichnet. Es geht nicht etwa um einen einmaligen, sogleich bereuten „Fehltritt“,³⁵ es geht um die Manifestation der Untreue in einer treuwidrigen Beziehung, an der im Wissen um die Unvereinbarkeit mit der Hauptbeziehung festgehalten wird³⁶. Die Untreue als Charakterzug, zum Ausdruck gebracht in der Haltung, Untreue sei zwar „nicht in Ordnung“,³⁷ könne aber gleichwohl diskret praktiziert werden, *ist* ein der Person zum Zeitpunkt der Eheschließung „anhaltendes“, ihrer „willensmäßigen Disposition entzogenes“ Merkmal;³⁸ es wird auch durch die Beendigung der Affäre nicht ausgelöscht. In genau diesem Sinn ist umgangssprachlich von einem „untreuen“ Menschen die Rede: In aller Regel wird damit nicht auf ein einmaliges Fehlverhalten oder auf einen aktuellen Fehltritt Bezug genommen, sondern eine Grundhaltung mangelnder Zuverlässigkeit markiert.

Grundsätzlich gilt: Verhaltensweisen können Ausdruck von Haltungen und damit von Eigenschaften sein³⁹. Es ist stets zu prüfen, ob sich in einer Verhal-

lenfalls eine Nebenrolle, beide Fälle werden positiv entschieden wegen eines Irrtums über jene Eigenschaft, in Bezug auf die der Partner vorehelich unaufrichtig war.

33 Auch im Urteil der Berufungsinstanz wird dieser argumentative Schwachpunkt identifiziert, vgl. Urteil II, 12-13: Unaufrichtigkeit sei eine *qualitas personae* im Sinne des c. 1098 nur, wenn jemand ein notorischer Lügner und nicht bloß im Blick auf einen konkreten Gegenstand unaufrichtig wäre.

34 Vgl. Urteil II, 13.

35 Indes könnte auch ein solcher einmaliger „Fehltritt“ bereits die Frage nach der Haltung zur Treue aufwerfen.

36 Es geht auch nicht um eine – wie es in der zweitinstanzlichen Urteilsbegründung (Urteil II, 13) ver harmlosend heißt – „gewisse Affinität“, um eine bloß ideelle Hinneigung zu anderen Männern, sondern um die Manifestierung dieser Hinneigung in einer treuwidrigen Beziehung. Es geht nicht bloß um eine „volatile“ (ebd., 14) – das bedeutet dem Duden zufolge: um eine „flüchtige“, „unbeständige“, „sprunghafte“ – Verhaltensweise, sondern um kontinuierliche Untreue.

37 So die Antragstellerin der erörterten Ehesache, vgl. Urteil I, 10.

38 Vgl. BOCCAFOLA, Deceit (s. Anm. 4), 705, der die „moral condition“ einer Person als Eigenschaft im Sinne des c. 1098 ansieht.

39 Vgl. in diesem Sinne ASSELIN, Interrogation (s. Anm. 4), 258.

tensweise eine Eigenschaft manifestiert⁴⁰. Dass „Untreue“ als eine Eigenschaft in Betracht zu ziehen ist, kommt in beiden Urteilen aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Blick.

b) Störpotenzial

Nicht alle Eigenschaften sind nach dem Willen des Gesetzgebers als Gegenstand einer Täuschung in Betracht zu ziehen, sondern nur jene, die ein Störpotenzial für die eheliche Gemeinschaft entfalten können.

Auch dieses Tatbestandsmerkmal wurde in den Gesetzestext aufgenommen, um die Möglichkeit von Nichtigkeitserklärungen einzuschränken⁴¹. Nicht jede Täuschung über ein noch so unbedeutendes Detail sollte zur Nichtigkeit der Ehe führen, sondern nur die Täuschung über eine Eigenschaft, die geeignet ist, das eheliche Leben schwer zu stören. Das Störpotenzial muss sich dabei objektiv aus der Natur der Eigenschaft selbst ergeben, nicht aus dem subjektiven Gewicht, das ein Partner der Eigenschaft beimisst⁴². Den Rechtsanwendern ist damit wie-

40 Vgl. LÜDICKE, MKCIC c. 1098, Rn. 13.

41 Vgl. ebd., Rn. 15. Anderer Auffassung ZVOLENSKÝ, Dolus (s. Anm. 4), 108, der den Anwendungsspielraum der Norm durch diese Klausel vergrößert sieht. Er begründet dies mit dem Hinweis, die Ehe sei auch nichtig, wenn sie nicht zu einer Störung der zu beurteilenden Ehe geführt habe; es genüge die Möglichkeit einer Störung. Diese Beobachtung ist zwar zutreffend; indes werden durch die Forderung eines objektiven Störpotenzials jene Eigenschaften als täuschungsrelevant ausgeschlossen, denen ein solches Störpotenzial nicht zukommt, obgleich eine Täuschung über diese Eigenschaften im Einzelfall gravierende Konsequenzen für das Verhältnis zwischen den Partnern haben kann. Vgl. dazu auch die nachstehenden Ausführungen.

42 JOHNSON, Fraud (s. Anm. 4), 584, konstatiert 1996 im Rückblick auf zehn Jahre Rotarechtsprechung zu c. 1098, nach Ansicht jedes Rotaauditors müsse eine täuschungsrelevante Eigenschaft ein „objektives“ Störpotenzial für die Ehe haben. Was „objektiv“ bedeute, sei jedoch schwierig zu bestimmen; in der Praxis – so JOHNSONS Resümee – entstehe der Eindruck, die Richter würden ihre Entscheidung davon abhängig machen, in welchem Maß das gemeinschaftliche Leben beeinträchtigt wurde durch die Entdeckung einer Eigenschaft bzw. durch ihre An- oder Abwesenheit. ROMANO, Dolo (s. Anm. 4), 103, kommt in einer Analyse der Rotarechtsprechung bis 2008 – 12 Jahre nach JOHNSON – ebenfalls zu dem Ergebnis, im Blick auf das Störpotenzial verweise die Rechtsprechung zwar „einhellig“ auf objektive Kriterien; es gebe daneben aber auch Stimmen, die dieses Kriterium durch ein subjektives Kriterium flankieren. Vgl. auch einen von GHISONI, *Creatività* (s. Anm. 4), 498-499, referierten Fall, in dem die Täuschung über die Sterilität des Mannes nicht zur Ehenichtigkeit führte, weil die Frau nach Bekanntwerden des wahren Sachverhalts an der Ehe festhielt und mit ihrem Mann ein Kind adoptierte, woraus das Gericht folgert, die Eigenschaft habe für sie kein Störpotenzial besessen. In allen diesen Fällen wird die Nichtigkeit der Ehe – gegen die For-

derum ein Interpretationsspielraum eröffnet, der unterschiedlich genutzt werden kann.

Die erste Instanz vertritt im Kern die Ansicht, das Verschweigen einer relevanten Information und der damit verbundene Vertrauensbruch seien aus sich heraus geeignet, die eheliche Lebensgemeinschaft schwer zu belasten. Das entspricht der Lebenserfahrung: Die Erkenntnis, betrogen worden zu sein, kann zwischenmenschliches Vertrauen so tiefgreifend zerstören, dass ein gedeihliches Miteinander nicht mehr möglich ist. Der Gesetzgeber hat für die Nichtigkeit der Ehe gleichwohl etwas Anderes gefordert: Nicht der durch die Täuschung bewirkte Vertrauensbruch muss sich störend auswirken können, sondern die Eigenschaft, über die getäuscht wurde, hier die Untreue der Frau. Darauf geht das erstinstanzliche Urteil nicht ein.

Die zweite Instanz vermag der Untreue kein Störpotenzial zuzuerkennen, weil sie nicht die Eigenschaft, ein „untreuer Mensch“ zu sein, in den Blick nimmt, sondern auf ein bloßes Fehlverhalten abstellt. Dieses Fehlverhalten kann nach Auffassung der Kammer schon deshalb keine Rolle spielen, weil es vor der kirchlichen Hochzeit beendet wurde und deshalb als „dunkler Punkt“ der Vergangenheit die Zukunft des Ehelebens nicht betrifft⁴³. Nun geht es in der Ehe zwar tatsächlich nicht vorrangig um die „Bewältigung der Vergangenheit, sondern um die Gestaltung der Zukunft“⁴⁴. Allerdings können die „Schatten der Vergangenheit“ sehr wohl die Zukunft verdunkeln. Das wird von der zweiten Instanz anerkannt, wenn sie beispielhaft das Vorstrafenregister eines Menschen als relevante Eigenschaft im Sinne des c. 1098 benennt⁴⁵. Sie legt aber nicht dar, anhand welcher Kriterien zu entscheiden wäre, welche dunklen Punkte aus vorehelicher Zeit die Zukunft des Ehelebens betreffen und welche nicht. Dass andauernde voreheliche Untreue für die Zukunft des Ehelebens bedeutungslos

mulierung des Gesetzestextes – abhängig gemacht von einer Spekulation darüber, wie sich die getäuschte Person verhalten hätte, wenn sie die Wahrheit gekannt hätte.

43 Vgl. Urteil II, 14. Warum dem Zeitpunkt der Beendigung der Affäre entscheidendes Gewicht zukommen sollte, erschließt sich nicht. Wäre dieselbe Affäre eherechtlich relevanter, wenn sie – trotz bester Vorsätze der Frau, ihrem Ehemann treu zu bleiben – erst eine Woche nach der kirchlichen Hochzeit beendet worden wäre? Handelte es sich nicht auch in diesem Fall um ein Fehlverhalten, das die weitere Zukunft des Ehelebens nicht betrifft? Wie viele weitere Wochen müssten vergehen, bis das Fehlverhalten rechtserhebliche Auswirkungen auf die Ehe entfalten könnte? Solche Gedankenspiele führen nicht weiter. Entscheidend ist: Die Affäre hat stattgefunden zu einem Zeitpunkt, zu dem in einer Partnerschaft gegenseitige Treue als *praktizierte* individuelle Werthaltung erwartet wird und erwartet werden darf. Diese Werthaltung fehlte; über die dadurch zum Ausdruck kommende Eigenschaft der Person wurde getäuscht, das damit verbundene Störpotenzial bleibt in der Urteilsbegründung unberücksichtigt.

44 Ebd.

45 Vgl. ebd.

ist und kein Störpotenzial entfaltet, wird in der zweitinstanzlichen Urteilsbegründung lediglich behauptet⁴⁶. Die Möglichkeiten, die c. 1098 für die Feststellung der Ehenichtigkeit bietet, werden damit auch von der zweitinstanzlichen Kammer weder beachtet noch ausgeschöpft. Wie aber lässt sich das Störpotenzial einer Eigenschaft bestimmen?⁴⁷

Einen wichtigen Fingerzeig gibt c. 1084 § 3: Danach führt die Unfruchtbarkeit eines Ehepartners nicht zur Nichtigkeit der Ehe; eine Täuschung darüber kann jedoch nichtigkeitsrelevant sein. Die Sterilität eines Partners ist mithin eine Eigenschaft, die das Eheleben schwer stören kann. Existiert ihr Störpotenzial nur im Fall einer Täuschung? Sicherlich nicht: Es kann offenkundig werden, wenn beide Eheleute erst nach der Heirat von der Sterilität erfahren und sich nicht damit abfinden können, kinderlos bleiben zu müssen. Auch wenn die Partner schon vor der Heirat wussten, dass ihnen eigene Kinder versagt bleiben werden, und sie überzeugt waren, dieser Herausforderung gewachsen zu sein, könnte daraus im Verlauf der Ehe eine die eheliche Gemeinschaft gefährdende und womöglich zerstörende Überforderung entstehen.

Das Störpotenzial einer Eigenschaft wie der Sterilität besteht unabhängig davon, wer zu welchem Zeitpunkt davon erfährt. Nichtigkeitsrelevant soll es nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur sein, wenn darüber getäuscht wurde. Existierte nämlich das Störpotenzial einer Eigenschaft ausschließlich in Verbindung mit einer Täuschung, wäre es ja nicht die Eigenschaft selbst, die ein Störpotenzial entfaltet, sondern das Täuschungshandeln. Auf jene Störung des partnerschaftlichen Vertrauensverhältnisses, die durch das Täuschungshandeln bewirkt wird, soll es nach dem Willen des Gesetzgebers aber gerade nicht angekommen⁴⁸. Die Eigenschaft selbst muss ein objektives Störpotenzial besitzen. Das ist der Fall, wenn sie nicht nur im Fall einer Täuschung, sondern grundsätzlich geeignet ist, das Eheleben schwer zu stören.

Wussten die Partner vor der Heirat von einer Eigenschaft mit Störpotenzial oder wurden sie während der Ehe damit konfrontiert, mindert das nicht das Störpotenzial; es wirkt sich aber auf die Ehegültigkeit nicht aus, selbst wenn die Ehe

46 Das zweitinstanzliche Urteil besteht im Abschnitt „Entscheidungsgründe“ weitgehend (zwei von drei Textseiten) aus einer lückenlosen wörtlichen Wiedergabe der Stellungnahme des Bandverteidigers, vgl. Urteil II, 13-14. Der Bandverteidiger hat von Amts wegen die Pflicht, alles vorzutragen, was vernünftigerweise gegen die Feststellung der Ehenichtigkeit spricht (c. 1432). Die Kammer hingegen hat das Beweismaterial umfassend zu würdigen und auch zu gewichten, was für die Klagebehauptung spricht. Ob und inwieweit dies im vorliegenden Fall geschehen ist, lässt die Urteilsbegründung nicht erkennen.

47 Vgl. zum Folgenden auch BIER, Probleme (s. Anm. 4), 186-190.

48 Darin besteht für LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 15, die „Pointe“ der Norm.

wegen dieser Eigenschaft scheitert⁴⁹. Wird einem Partner hingegen vorsätzlich die Möglichkeit vorenthalten, die Eigenschaft in die Entscheidung für oder gegen die Ehe einzubeziehen, ist die Ehe wegen einer Täuschung ungültig⁵⁰.

Mit Hilfe dieser Überlegung lässt sich das Störpotenzial einer Eigenschaft zuverlässiger beurteilen. Sobald nämlich eine Eigenschaft auch dann zu einem Risiko für das Gelingen der Ehe werden kann, wenn die Brautleute vorehelich darüber informiert sind, ist dies ein gewichtiges Indiz für ein Störpotenzial. So lässt sich auch erkennen und entscheiden, ob und in welchen Fällen ein „dunkler Punkt“ aus der Vergangenheit das Eheleben überschatten kann. Die andauernde Untreue eines Partner in vorehelicher Zeit erweist sich vor diesem Hintergrund als zukunftsrelevant: Selbst wenn der Partner vorehelich darüber informiert würde, wäre der offenkundig gewordene Verstoß gegen die partnerschaftliche Treue geeignet, die Vertrauensbasis zwischen den Parteien nachhaltig zu erschüttern, Misstrauen gegenüber dem vormals untreuen Partner zu schüren, ihn mit Argwohn und Verdächtigungen zu verfolgen und insgesamt eine Atmosphäre zu schaffen, in der ein gedeihliches Miteinander trotz beiderseitigen Bemü-

49 Zu beachten ist der Ausnahmefall einer Täuschung durch Dritte. Auch in diesem Fall erfahren womöglich beide Partner erst während der Ehe die Wahrheit, gleichwohl ist die Ehe gemäß c. 1098 in diesem Fall nichtig, da der Gesetzestext bezüglich der Identität der täuschenden Person keine spezifizierenden Anforderungen formuliert, vgl. dazu eingehender BIER, Probleme (s. Anm. 4), 178-182.

50 Nach c. 1098 ist die Ehe in diesem Fall objektiv ungültig, auch wenn sie nicht scheitert – etwa weil der getäuschte Partner (wie in der vorliegend diskutierten Ehesache) niemals über die Täuschung aufgeklärt wurde, er sich nach Bekanntwerden der Täuschung damit arrangiert hat oder weil der Gegenstand, über den getäuscht wurde, für ihn ohne Bedeutung ist. Vgl. dazu aber oben Anm. 42. Anderer Auffassung auch BOCCAFOLA, Deceit (s. Anm. 4), 707, der fordert, aufseiten des Getäuschten müsse ein wirklicher Irrtum bezüglich des Gegenstands der Täuschung vorgelegen haben, da der Wortlaut des c. 1098 die „Irreführung“ durch eine Täuschung fordere. Es indes das Wesen einer durch Täuschung bewerkstelligten Irreführung, dass die getäuschte Person regelmäßig gar nicht auf die Idee kommt, eine bestimmte Eigenschaft falsch einzuschätzen und diesbezüglich eine dezidiert irrige Überzeugung zu entwickeln. Wer beispielsweise selbstverständlich von der Zeugungsfähigkeit des Partners bzw. der Partnerin ausgeht, wird diesbezüglich im bloßen Unwissen verharren und nicht eine irrige Überzeugung ausbilden; eine Nichtigerklärung der Ehe wäre mithin ausgeschlossen. Bei der von BOCCAFOLA geforderten Auslegung, in der das Konzept des durch die Täuschung induzierten Irrtums als Unterfall des Eigenschaftsirrturns weiterwirkt (vgl. dazu oben Anm. 25 und 27), verliert c. 1098 jede eigenständige Bedeutung. Insoweit folgerichtig – damit aber jeglichen Schutzzweck der Norm konterkarierend – konstatiert BOCCAFOLA, „deceit [...] is not an autonomous ground of nullity“ (ebd., 703), und erachtet es als „quite natural“, die Nichtigkeitsgründe „Täuschung“ und „Irrtum über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft“ (c. 1097) im Regelfall simultan geltend zu machen (vgl. ebd., 709). Ähnlich wie BOCCAFOLA argumentiert Mingardi, Fatti (s. Anm. 4), 487.

hens nicht gelingt. Es muss nicht so kommen. Aber weil es so kommen *kann*, handelt es sich um eine Eigenschaft, die als solche geeignet ist, die eheliche Gemeinschaft schwer zu stören⁵¹.

Nach c. 1098 sollen nur jene Eigenschaften relevant sein, die *ihrer Natur nach* die Ehe schwer stören können. Gefordert ist mithin ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Eigenschaft und jenen Elementen und Merkmalen, die das Wesen der Ehe ausmachen:⁵² Unfruchtbarkeit konkurriert mit der Hinordnung der Ehe auf Elternschaft; Untreue ist unvereinbar mit der Wesenseigenschaft der Einheit und dem Wesenselement des Gattenwohls; eine schwerwiegende Erkrankung kann die Verwirklichung des Gattenwohls beeinträchtigen;⁵³ Gewalttätigkeit als Charakterzug, namentlich wenn er durch einschlägige Vorstrafen aktenkundig ist, steht in unübersehbarem Widerspruch zum Gattenwohl⁵⁴.

Wie aber verhält es sich, wenn in einem Vorstrafenregister nicht Gewalttaten verzeichnet sind, sondern Bagatelldelikte und Kleinkriminalität? Ist das Vorbestraftsein in diesem Fall seiner Natur nach geeignet, die eheliche Gemeinschaft schwer zu stören? Wie ist umzugehen mit dem von FLATTEN vorgestellten Fall des vermeintlichen Juristen ohne Abitur? Niemand wird ernstlich behaupten, die

51 Während der Ehe wird dem betrogenen Partner durch c. 1152 § 1 schon aufgrund eines einmaligen Ehebruchs das Recht zugebilligt, das eheliche Zusammenleben ohne weiteres zu beenden. Das Störpotenzial einmaliger Untreue wird vom Gesetzgeber so hoch veranschlagt, dass dadurch die Pflicht zur Wahrung des Zusammenlebens (c. 1151) verdrängt wird.

52 Vgl. BOCCAFOLA, Deceit (s. Anm. 4), 706.

53 Zur nochmaligen Verdeutlichung: Auch wenn die Brautleute einander bei der Heirat unter anderem Zusammenhalt „in Gesundheit und Krankheit“ versprechen, kann eine schwere Krankheit oder eine schwere erbliche Gesundheitsbelastung für die Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens zu einer Herausforderung werden, der die Partner möglicherweise nicht gewachsen sind. Dass sich dieses Störpotenzial in einer Ehe einstellen kann, gehört zu jenen Risiken, denen menschliches Leben unterworfen ist. Nichtig ist die Ehe, wenn und weil einem Gatten vorsätzlich die Möglichkeit genommen wurde, sich darauf einzustellen und sich dazu zu verhalten.

54 Es ist in diesem Fall unerheblich, wie lange die Bestrafung zurückliegt. Ein Mann, der vor vielen Jahren, vielleicht noch als Jugendlicher, wegen einer Vergewaltigung verurteilt wurde und seine Strafe verbüßt hat, kann nicht darauf verweisen, irgendwann einmal müsse einmal ein Schlussstrich unter Vergangenes gezogen werden, denn es gehe in der Ehe nicht um die Bewältigung der Vergangenheit, sondern um die Gestaltung der Zukunft. So zutreffend es ist, dass die Brautleute nicht verpflichtet sind, einander vor der Hochzeit eine „Lebensbeichte“ abzulegen (Urteil II, 14): Im Blick auf Eigenschaften und Haltungen, die sich – wären sie bekannt – negativ auf das Gelingen der partner-schaftlichen Beziehung auswirken könnten und denen mithin ein Störpotenzial zukommt, besteht eine Offenbarungspflicht. Vgl. LÜDICKE, MKCIC c. 1098, Rn. 8, und BIER, Probleme (s. Anm. 4), 191-192.

Eigenschaft, nicht Akademiker zu sein, könne aus sich heraus das Eheleben stören⁵⁵. Was ist mit einer Frau, die eine Schwangerschaft erfindet, um ihre kriselnde Beziehung zu retten und ihren Freund zur Heirat zu veranlassen? Sie täuscht darüber, dass sie nicht schwanger ist. Nicht schwanger zu sein ist sicher nicht eine Eigenschaft, die ihrer Natur nach geeignet wäre, das eheliche Zusammenleben schwer zu stören. Das Störpotenzial resultiert hier und im Fall des falschen Akademikers nicht aus der jeweiligen Eigenschaft, sondern aus dem Betrug darüber.

Die Beispiele illustrieren beispielhaft die Unzulänglichkeiten des c. 1098. Beabsichtigt war eine Norm, die Brautleute davor schützen sollte, durch Betrug und Täuschung um die Möglichkeit gebracht zu werden, sich in Kenntnis aller relevanten Fakten für oder gegen die Ehe zu entscheiden. Herausgekommen ist eine Norm, durch die diese Zielsetzung teilweise konterkariert wird.

Diese Willensbekundung des Gesetzgebers ist zur Kenntnis zu nehmen. Nachvollziehbar ist sie nicht. Warum sollte eine falsche Angabe bezüglich einer Eigenschaft nichtigkeitsrelevanter sein als ein betrügerisches Versprechen⁵⁶ in einer für den Partner wichtigen Angelegenheit? Warum sollte die vorsätzliche Lüge über eine Eigenschaft ohne Störpotenzial – die erfundene Schwangerschaft, ohne die es nicht zur Heirat gekommen wäre – rechtlich bedeutungsloser sein als das Verschweigen der eigenen Unfruchtbarkeit?

Die Tatbestandsmerkmale „Eigenschaft“ und „Störpotenzial“ sind zudem unscharf und in viele Richtungen interpretationsfähig. Welche problematischen Konsequenzen sich ergeben, wenn bezüglich dieser Merkmale unterschiedliche Konzeptionen vertreten werden, illustriert – ungeachtet der Argumentationschwächen in beiden Urteilsbegründungen – der Ausgangsfall: Was für die einen eine Eigenschaft mit erheblichem Störpotenzial darstellt, ist für die anderen lediglich ein vorübergehendes Fehlverhalten ohne Bedeutung für das Eheleben. Im Ergebnis werden rechtstheoretische Kontroversen über Auslegungsfragen auf

55 Wo der berufliche Werdegang als Eigenschaft mit Störpotenzial benannt wird, vgl. z.B. ZVOLENSKÝ, Dolus (s. Anm. 4), 110, wird übersehen, dass sich in diesem Fall das Konfliktpotenzial für die Ehe nicht aus dem Werdegang selbst ergibt, sondern aus der Täuschung darüber.

56 Zu denken ist wohlgermerkt nur an Zusagen, die problemlos zu verwirklichen wären (z.B. Konversion), an deren Erfüllung der täuschende Partner indes zu keinem Zeitpunkt ernsthaft gedacht hat, nicht hingegen an das In-Aussicht-Stellen unbestimmter Entwicklungen in der Zukunft (z.B. berufliche Zielsetzungen, Reisepläne, Vermögensentwicklung). Vgl. als nicht-fiktives Anwendungsbeispiel den von CASTELL, Gegenstand (s. Anm. 4), 13-14, referierten Fall eines Mannes, der seiner Frau vorehelich zusagt, ihr vertraglich ein lebenslanges Wohnrecht in der in seinem Elternhaus befindlichen Ehewohnung einzuräumen, obwohl er fest entschlossen ist, diese Zusage nicht einzuhalten.

dem Rücken betroffener Personen und zu deren Nachteil und Schaden ausgetragen.

4. ANREGUNGEN

Der dargestellte Befund ist unbefriedigend. Wünschenswert und für die Gerichtspraxis hilfreich wäre eine einheitlichere Handhabung des c. 1098. Dazu abschließend und in der gebotenen Kürze einige Anregungen.

1. Der Ehekonsens ist nach c. 1057 § 2 jener Willensakt, durch den Mann und Frau sich gegenseitig vorbehaltlos schenken und annehmen. Wer täuscht, schenkt sich nicht vorbehaltlos, sondern vermittelt dem Partner vorsätzlich ein Trugbild seiner selbst, einen unvollständigen, wenn nicht gar falschen Eindruck von sich und seiner Persönlichkeit. Wer getäuscht wird, kann den anderen nicht so annehmen, wie er wirklich ist. Er bekommt nur ein Zerrbild des Partners präsentiert, er spricht sein „Ja“ zu diesem Zerrbild, und nicht zu der tatsächlichen Person des Partners⁵⁷.

Der Akt, in dem die Brautleute gegenseitig erklären, einander zu schenken und anzunehmen, ist im Fall der Täuschung nicht ein Akt der gegenseitigen Schenkung und Annahme. Insoweit erfüllt dieser Akt nicht die in c. 1057 § 2 geforderten rechtlichen Voraussetzungen für einen Ehekonsens. Er stellt nur scheinbar eine Konsenserklärung im Sinne des c. 1057 § 2 dar. In Wirklichkeit kann er nicht begründen, was der Austausch des Ehekonsenses begründen soll: die Ehe zwischen den Brautleuten⁵⁸.

2. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, das Tatbestandsmerkmal „Eigenschaft“ weit auszulegen. Die vorbehaltlose Selbstschenkung an den Partner wird schon verweigert, wenn über wichtige Lebensumstände getäuscht wird. Eigenschaften können allgemein verstanden werden als die einer Person zum Zeitpunkt der Eheschließung anhaftenden, von ihr nicht willentlich beeinfluss-

⁵⁷ Vgl. in diesem Sinne auch GHISONI, *Creatività* (s. Anm. 4), 493-497.

⁵⁸ Vgl. BOCCAFOLA, *Deceit* (s. Anm. 4), 701-702, und LÜDICKE, MKCIC c. 1098, Rn. 35: „Wo diese Selbstschenkung bewusst nicht vorgenommen wird und dem anderen Partner zielgerichtet etwas vorgespiegelt wird, was der Wirklichkeit der eigenen Person nicht entspricht, kann man nicht mehr von einem Konsens im Sinne des Gesetzes sprechen.“ Allerdings verortet LÜDICKE diesen Konsensmangel allein beim täuschenden Partner (vgl. ebd., Rdn. 23 und 24), weshalb er bei der Täuschung durch eine dritte Person nicht einschlägig sei. Indes richtet sich auch bei einer Täuschung durch Dritte der Ehewille des Getäuschten nicht auf die „tatsächliche“ Person des Partners, sondern auf ein Zerrbild dieser Person, was die durch c. 1057 § 2 geforderte gegenseitige ganzheitliche Annahme des Partners verhindert. Vgl. in diesem Sinne ASSELIN, *Interrogation* (s. Anm. 4), 258, die den Konsensmangel im Fall der Täuschung allerdings einseitig aufseiten der getäuschten Person lokalisiert.

baren Merkmale. Dazu können nach Lehre und kirchlicher Rechtsprechung auch Aspekte wie die Vermögenslage oder der Bildungsabschluss gezählt werden.

Die Persönlichkeit eines Menschen wird mitgeprägt durch Erfahrungen und Ereignisse aus seinem Vorleben, die ihn zu jener Person haben werden lassen, die er gegenwärtig ist. Deshalb können auch „dunkle Punkte“ aus der Vergangenheit als Eigenschaften im Sinne des c. 1098 relevant sein.

Verhaltensweisen fallen zwar nicht unmittelbar unter den Eigenschaftsbegriff. Sie können aber Ausdruck bestimmter Werthaltungen und damit Eigenschaften im weiten Sinn sein. Deshalb ist stets zu prüfen, ob sich in einem zur Gewohnheit gewordenen Verhalten eine Eigenschaft manifestiert. Unter dieser Voraussetzung können auch Verhaltensweisen täuschungsrelevant sein.

3. Das Tatbestandsmerkmal „Störpotenzial“ ist ebenfalls weit auszulegen. Eine Eigenschaft hat ihrer Natur nach Störpotenzial für eine Ehe, wenn sie in einer objektiv nachvollziehbaren Spannung zu einem Wesenselement oder einer Wesenseigenschaft der Ehe steht. Im Blick auf Eigenschaften wie Vermögenslage oder Bildungshintergrund ist auch der geforderte Zusammenhang zwischen Eigenschaft und ehelicher Lebensgemeinschaft weit zu interpretieren.

Im Blick auf „dunkle Punkte“ der Vergangenheit bietet die Maxime „Es geht bei der Ehe nicht um Vergangenheitsbewältigung, sondern um Zukunftsgestaltung“ keine zuverlässige Orientierung für die Bemessung des Störpotenzials. Die Vergangenheit kann – nicht nur in dem in der Literatur häufig angeführten Beispiel eines Vorstrafenregisters – das zukünftige Eheleben überschatten und darf bei der Bewertung des Störpotenzials nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Eigenschaft, die das eheliche Zusammenleben selbst dann beeinträchtigen *könnte* (nicht: *müsste*), wenn die Brautleute vorehelich darum wüssten und sich bewusst darauf einließen, erweist dadurch ihr Störpotenzial und ist nicht ein vernachlässigbarer „dunkler Punkt“ im Vorleben. Sie muss dem Partner vor der Eheschließung offenbart werden. Es sollte zu denken geben, wenn eine Prozesspartei glaubwürdig zu Protokoll gibt, sie habe getäuscht, weil sie andernfalls mit der Absage der Hochzeit habe rechnen müssen⁵⁹. Gewiss handelt es sich dabei um eine zunächst subjektive Bewertung des Störpotenzials einer bestimmten Eigenschaft. Dass ihr *a priori* weniger objektives Gewicht beizumessen ist als der vermeintlich „objektiven“ Bewertung durch ein Dreierkollegium, das diesbezüglich womöglich auch nur einem nicht näher begründeten „Bauchgefühl“ folgt, darf bezweifelt werden.

⁵⁹ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 12: Eine Person, die „geschwiegen hat, um den Konsens nicht zu gefährden“, wird „in der Regel erkannt haben, dass sie eine Pflicht zum Sprechen hatte.“

4. Werden diese Anregungen aufgenommen, sollte die Feststellung der Ehenichtigkeit aufgrund von c. 1098 zumindest in der Mehrzahl jener Fälle möglich sein, in denen jemand zum Zweck der Konsenserlangung getäuscht wurde.

Doch auch bei extensiver Auslegung der Tatbestandsmerkmale des c. 1098 gibt es Konstellationen, bei denen die Norm nicht anwendbar ist. Das betrifft jene Fälle, in denen über Eigenschaften getäuscht wird, denen auch bei großzügiger Interpretation kein Störpotenzial beigemessen werden kann (die nur vorgeblich schwangere Frau) oder in denen dem Partner in betrügerischer Absicht leere Versprechungen gemacht werden.

Wer über genügend eherechtliches Selbstvertrauen verfügt, kann sich damit behelfen, die Ehenichtigkeit in solchen Fällen über c. 1057 § 2 zu begründen und aufzuzeigen: Wegen der mangelhaften Selbstschenkung des Täuschenden und der infolgedessen defizitären Annahme durch den Partner ist ein Konsens im Rechtssinn und also eine gültige Ehe nicht zustande gekommen. Ob die Berufungsinanz ein solches Urteil gegebenenfalls bestätigen würde, bliebe abzuwarten.

Nachhaltiger wäre eine Änderung des c. 1098. Kritik an der geltenden Fassung wird seit Jahren vorgetragen; Vorschläge für eine Neufassung der Norm liegen vor. Manche sind zurückhaltender formuliert und beschränken sich auf behutsame Modifikationen des Gesetzestextes;⁶⁰ der am weitesten gehende, konsequenteste und vor dem Hintergrund der hier vorgestellten Überlegungen am überzeugendsten wirkende Vorschlag plädiert für die Rückkehr zum ursprünglichen Grundgedanken: „Ungültig schließt die Ehe, wer sie eingeht auf der Grundlage einer zur Erlangung des Ehekonsenses begangenen Täuschung“⁶¹.

60 Rückblickend wenig überzeugend: BIER, Probleme (s. Anm. 4), 201. LÜDICKE, c. 1098, Rn. 35, schlägt vor, das Störpotenzial zu ersetzen durch das Konzept einer „Eigenschaft, deren Kenntnis den anderen nach den Wertvorstellungen seines Lebensbereichs von der Eheschließung abgehalten haben würde.“ Die Formulierung wird besser als der Gesetzestext jenen Eigenschaften gerecht, die nur in bestimmten Kulturkreisen von Bedeutung sind (z.B. die Unberührtheit der Braut), ist im Übrigen aber weniger eindeutig: Ob z.B. die Kenntnis von der Unfruchtbarkeit des Partners durchschnittliche Mitteleuropäer nach den Wertvorstellungen ihres Lebensumfeldes mehrheitlich von der Eheschließung abhalten wird, erscheint zweifelhaft. Wahrscheinlicher erscheint die Annahme, die Mehrzahl der damit konfrontierten Personen würde sich auf eine solche Herausforderung einlassen. Zuverlässig einschätzbar wäre die Reaktion auf eine entsprechende Information jedenfalls nicht.

61 So kurz und bündig CASTELL, Gegenstand (s. Anm. 4), 27 (dort in lateinischer Sprache; Übersetzung GB). CASTELL ergänzt den Formulierungsvorschlag um einen weiteren (in seiner Zählung ersten) Paragraphen eines neuen c. 1098: „Wer eine Täuschung begeht, um den Konsens des anderen Partners zu erlangen, heiratet ungültig.“ (Übersetzung GB) Dadurch soll der Fall einer Täuschung durch Dritte berücksichtigtungsfähig werden. Dieses Ziel wird im anderen Paragraphen aber schon erreicht durch die unpersön-

Dass der Gesetzgeber beabsichtigt, einen dieser Vorschläge in absehbarer Zeit umsetzen, ist derzeit allerdings nicht erkennbar.

Richterinnen und Richter werden c. 1098 daher auch künftig möglichst kreativ⁶² auslegen müssen,⁶³ wenn sie zu Urteilen kommen wollen, die nicht nur dem Buchstaben des Gesetzes entsprechen, sondern auch jener Sachlage gerecht werden, die für den betrogenen Partner durch eine Täuschung heraufbeschworen wird.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: 40 Jahre nach Inkrafttreten des CIC wird die seinerzeit neu ins kanonische Eherecht aufgenommene Norm über die Ungültigkeit einer Eheschließung aufgrund von Täuschung (c. 1098) noch immer uneinheitlich interpretiert und angewendet. Auslegungsprobleme entstehen nicht zuletzt im Blick auf die Frage, was zu verstehen ist unter einer Eigenschaft, die geeignet ist, die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer zu stören. Dies illustriert eine 2021 und 2023 in zwei Instanzen verhandelte Ehesache, in der zu entscheiden war, ob durch eine bis zur Eheschließung bestehende treuwidrige Beziehung der Braut die Tatbestandsmerkmale „Eigenschaft“ und „Störpotenzial“ verwirklicht wurden. Nach einer Analyse der beiden Urteilsbegründungen befasst sich Verf. grundlegender mit der Frage, wie diese Tatbestandsmerkmale zu verstehen sind. Er plädiert für

liche Formulierung „auf Grundlage einer Täuschung“, die bezüglich der täuschenden Person keine Festlegung trifft. Hingegen sieht LÜDICKE, MKCIC, c. 1098, Rn. 35, durch diese Formulierung „den Rechtsgrund der Nichtigkeit: die Täuschung durch einen der beiden Partner“ verunklart.

62 Vgl. die Ermunterung zu juristischer Kreativität bei GHISONI, *Creatività* (s. Anm. 4), 493-497,

63 JOHNSON, *Fraud* (s. Anm. 4), 584-585, warnt in seinem Beitrag von 1996 mit deutlichen Worten davor, sich vorschnell auf die Autorität der Römischen Rota und auf deren vermeintlich mustergültige Rechtsprechung zu berufen. Die Auditoren der Rota „sind nicht in allem einer Meinung; und wo sie nicht übereinstimmen, scheinen sie nicht immer dieselbe Sprache zu sprechen. Kanonistinnen und Kanonisten an erst- und zweitinstanzlichen Gerichten können auf der Suche nach *der* korrekten Auslegung von canon 1098 nicht einfach durch einen Band mit Rotaentscheidungen blättern. Und das Aufzählen von ein oder zwei Zitaten aus Rotaurteilen ist kein Ersatz für kritisches Denken“. (Übersetzung GB; Hervorhebung im Original). Das könnte sich nach JOHNSONS Ansicht ändern, wenn sich irgendwann eine gefestigte Rechtsprechung zu c. 1098 entwickelt hat. Ob es dazu bereits gekommen ist, kann im Blick auf das Resümee bei ROMANO, *Dolo* (s. Anm. 4), 102-104, sowie auf die hier untersuchte Ehesache bezweifelt werden.

eine weite Auslegung des Eigenschaftsbegriffs, die auch jene Verhaltensweisen einer Person einbezieht, die sich zu Gewohnheiten verdichtet haben und damit zum manifesten Ausdruck von Werthaltungen geworden sind. Hinsichtlich des geforderten Störpotenzials geht es nicht um den durch eine Täuschung bewirkten Vertrauensverlust und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Partnerbeziehung. Die Eigenschaft, über die getäuscht wurde, muss die eheliche Gemeinschaft auch gefährden können, wenn sie nicht Gegenstand einer Täuschung war, sondern den Partnern bereits vor der Heirat bekannt war oder für beide erst nach der Hochzeit offenkundig wurde. Kommt einer Eigenschaft ein solches Störpotenzial zu, besteht für die Brautleute die Verpflichtung zu gegenseitiger wahrheitsgemäßer Information. Das ursprüngliche Anliegen der Initiatoren des c. 1098, die Brautleute vor einer aufgrund von Betrug zustande gekommenen Ehe zu schützen, wird indes auch durch die von Verf. angeregte Auslegung nicht vollständig erreicht. Eine Neuformulierung der Norm erscheint wünschenswert.

Ital.: A 40 anni dall'entrata in vigore del CIC, la norma sulla nullità del matrimonio per inganno (c. 1098), appena introdotta nel diritto canonico matrimoniale, è ancora interpretata e applicata in modo incoerente. I problemi di interpretazione sorgono non da ultimo nel riconoscere un elemento in grado di turbare seriamente la convivenza nella vita coniugale. Ciò viene mostrato in una causa matrimoniale esaminata in due gradi di giudizio nel 2021 e nel 2023, in cui si doveva decidere se gli elementi costitutivi di „prerogativa“ e „potenziale turbativo“ fossero causati da una relazione della sposa infedele fino al momento del matrimonio. Dopo un'analisi delle due motivazioni della sentenza, l'autore affronta in modo più approfondito la questione di come questi elementi del reato debbano essere intesi. Sostiene un'interpretazione ampia del termine „prerogativa“, che include anche quei comportamenti di una persona che si sono concretizzati in abitudini e sono quindi diventati l'espressione manifesta di un sistema di valori. Per quanto riguarda il potenziale turbativo richiesto, non si tratta della perdita di fiducia causata da un inganno e delle conseguenze che ne derivano per la relazione di coppia. La prerogativa su cui è stato fatto l'inganno deve essere in grado di mettere a repentaglio la relazione coniugale anche se non è stata oggetto di un inganno, ma era già nota ai partner prima del matrimonio o è diventata evidente a entrambi solo dopo il matrimonio. Se una prerogativa ha un tale potenziale turbativo, i coniugi sono tenuti a informarsi reciprocamente in modo veritiero. Lo scopo originario dei promotori del c. 1098 di proteggere gli sposi da un matrimonio frutto di frode, non è pienamente raggiunto dall'interpretazione proposta dall'autore. Una riformulazione della norma appare auspicabile.